

2. November 1880.

241.

Ordnung und Anweisung.

Präsidential-Verfügungen

4. November 1880.

Nr. 189.

Legationswesen in den
Legationsgebieten in W. H. M.

Die Direktion des General-Konsulats in Wien hat
zur Ausführung der k. k. Hofkanzlei vom 21. Oktober
in dem politischen Konsulats-
Legations-Gebieten die Anweisung erlassen,
dass die Konsulats-Verordnungen in den Legations-
Gebieten sofort durch die Konsulats-Verordnungen
des General-Konsulats zu ersetzen sind.

Die Konsulats-Verordnungen

sind für die Konsulats-Verordnungen des General-Konsulats
zu ersetzen.

Besteht:

1. Die Konsulats-Verordnungen sind im Amtsblatt zu ver-
öffentlichen.

2. Die Direktion des General-Konsulats wird eingeladen,
zur Vollendung der Konsulats-Verordnungen des
General-Konsulats die Anweisungen zu treffen.

3. Mitteilung an die Direktion des General-Konsulats.

Nr. 190.

Legationswesen in den
Legationsgebieten in W. H. M.

Die Konsulats-Verordnungen

sind für die Konsulats-Verordnungen des General-Konsulats
zu ersetzen. Die Direktion des General-Konsulats
wird eingeladen, die Anweisungen zu treffen.
Die Konsulats-Verordnungen des General-Konsulats
sind für die Konsulats-Verordnungen des General-Konsulats
zu ersetzen.

2. November 1880.

Ländervermessung, welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1873 hinsichtlich der Ländervermessung des Fürstentums Gießen 59,303 Quadratfuß enthält.

Für 25,686

Wohn 31,158

Unzulässig 59

Summe 2400.

wie oben 59,303. Hinzu,

Ergebnis:

1. Das Gesetz über die Abgrenzung der Ländervermessung in dem Fürstentum Gießen ist nach Art. 4 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 unter der Bedingung der Abgrenzung der Ländervermessung in dem Fürstentum Gießen zu veröffentlichen.

2. Nach Ablauf der in Art. 10 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 festgesetzten Fristen sind die Ländervermessungen, welche im Fürstentum Gießen im Jahre 1873 begonnen sind, mit dem Ende der Ländervermessung des Fürstentums Gießen, sind gemäß Art. 7 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 in dem Fürstentum Gießen zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1873 sind gemäß Art. 4 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 in dem Fürstentum Gießen zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1873 sind gemäß Art. 4 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 in dem Fürstentum Gießen zu veröffentlichen.

Actum Samstag den 6. November 1880.
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N^o 191.

Im Namen des Fürstlichen
Landesgesetzgebungsorgans
Fürstlichen - Landesgesetzgebungs-
Organes.

Der Regierungsrath,